

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 664071-0

Fax: +43(732) 664071-344

ters oder der öffentlichen Gesellschaften innerhalb derselben Frist hierüber dem Genossenschafts-Vorsteher die Anzeige zu erstatten.

Die Außerachtlassung der Meldungspflicht unterliegt in jedem einzelnen Falle einer Ordnungsstrafe von 1 bis 5 fl. österr. Währ.

Auch wird guntentwärtlich §. 8.

Erlöschen der Mitgliedschaft.

Die selbstständigen Gewerbsinhaber hören auf, Mitglieder der Genossenschaft zu sein, sobald sie ihren Gewerbsbetrieb, auf dessen Grundlage sie Genossenschaftsmitglieder wurden, vollständig aufgeben.

Das Gleiche gilt von jenen Fällen, wo denselben (§§. 60 und 138 der G. O.) von der Behörde die Gewerbsberechtigung entzogen wird.

§. 9.

Angehörige der Genossenschaft.

(§. 113 der Gewerbe-Ordnung.)

Die Gehilfen und Lehrlinge der Genossenschafts-Mitglieder werden als Angehörige der Genossenschaft betrachtet, und sind als solche den Vorschriften derselben unterworfen.

Unter Gehilfen werden die männlichen und weiblichen Hilfsarbeiter beim Gewerbsbetriebe, welche in das Gehilfenbuch eingetragen sind, verstanden.

Jeder Gehilfe muß mit einem Genossenschafts-Arbeitsbogen versehen sein. Gewerbsinhaber, welche Gehilfen ohne einen solchen Ausweis in Verwendung nehmen, machen sich strafbar, und haften mit Letzterem dem früheren Arbeitsgeber für den durch den eigenmächtigen Austritt des Gehilfen erwachsenen Schaden nach Maßgabe des §. 1302 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches. Dem früheren Arbeitsgeber steht auch das Recht zu, den Wiedereintritt des eigenmächtig ausgetretenen Gehilfen zu fordern.